

Antragsformular für die Nutzung von „Swiss Crash Cars“ als Käufer

Firma _____

Inhaber / Zeichnungs-
berechtigter _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon Geschäft _____

Telefon Mobile _____

Fax _____

E-Mail _____

EU Steuer-Nummer _____
(nur für Antragssteller mit Sitz in der EU)

Der Antragsteller hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von „Swiss Crash Cars“, Version 08.2014, erhalten und gelesen. Mit Unterzeichnung dieses Antrages gelten diese als akzeptiert. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Xpert frei über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags entscheidet und ihren Entscheid nicht begründen muss.

Mit Zustellung der persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername und Passwort) sowie der Code Karte kommt der Nutzungsvertrag zustande und der Antragsteller ist zur Nutzung von „Swiss Crash Cars“ berechtigt.

Die Nutzung von „Swiss Crash Cars“ ist kostenlos. Im Falle eines Kaufs fallen zusätzlich zum Kaufpreis die Gebühren und Steuern gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Ort, Datum _____
Unterschrift / Firmenstempel

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 6 Monate)
- Beglaubigter Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als 1 Monat, gilt nur für Antragssteller mit Sitz in der Schweiz)
- Wohnsitzbescheinigung des oben aufgeführten Inhabers / Zeichnungsberechtigten (Nur für Login als Aufkäufer mit Wohnsitz in der Schweiz)

Einsenden an: XpertCenter AG, Wölflistrasse 5, 3006 Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von „Swiss Crash Cars“

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des Nutzungsvertrags

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln zusammen mit dem Antragsformular für Käufer bzw. dem Einstellungsvertrag für Einsteller die Nutzung der webbasierten Plattform „Swiss Crash Cars“ („SCC“), welche dem Verkauf der eingestellten Unfallfahrzeuge oder Fahrzeugteile („Objekte“) an professionelle Käufer mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland („Käufer“) dient.
- 1.2. Weiter enthalten diese AGB Regeln für den Kaufvertrag, der durch die Nutzung von SCC zwischen den Käufern und den Verkäufern von Objekten („Einsteller“ oder „Verkäufer“) zustande kommt.
- 1.3. Einsteller und Käufer werden nachfolgend gemeinsam als „Nutzer“ bezeichnet.
- 1.4. SCC wird von der XpertCenter AG („Xpert“) mit Sitz in Bern/Schweiz betrieben.

2. Zustandekommen und Dauer des Nutzungsvertrags

- 2.1. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars für Käufer bzw. des Einstellungsvertrags für Einsteller anerkennen die Nutzer die vorliegenden AGB als für sie verbindlich an.
- 2.2. Der Nutzungsvertrag tritt mit Zustellung der persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername und Passwort) sowie der TAN-Code Karte durch Xpert in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.3. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

2. Teil: Nutzung von SCC

3. Vergabe und Sperrung des Zugangs

- 3.1. Der Zugang zu SCC steht lediglich gewerblichen Nutzern offen und muss bei Xpert beantragt werden. Xpert entscheidet frei über die Eröffnung eines Zugangs zu SCC und muss einen ablehnenden Entscheid nicht begründen.
- 3.2. Xpert ist jederzeit berechtigt, den Zugang zum SCC ohne Vorankündigung ganz oder teilweise zu sperren.
- 3.3. Der Nutzer kann von Xpert jederzeit verlangen, dass sein Zugang gesperrt wird. Die Aufhebung einer Sperre erfolgt ausschliesslich auf schriftliches Gesuch hin.

4. Zugang zu SCC

- 4.1. Zur Nutzung von SCC ist die Eingabe von Benutzername und Passwort (persönliche Identifikationsmerkmale) sowie eines Codes gemäss der TAN-Code Karte notwendig.
- 4.2. Wer sich mit den vorstehend erwähnten Identifikationsmerkmalen ausgewiesen hat, gilt gegenüber Xpert als legitimiert. Xpert bzw. SCC nimmt ohne zusätzliche Überprüfung der Berechtigung vom Nutzer Gebote und andere rechtsverbindliche Mitteilungen entgegen.
- 4.3. Der Zugang zu SCC kann von Xpert gesperrt werden, sollte ein Nutzer wiederholt die AGB verletzen. Ergänzend wird auch auf die Ziffern 7.3, 13.4 und Ziff. 15.4 dieser AGB hingewiesen.

5. Sorgfaltspflichten des Nutzers

- 5.1. Der Nutzer ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale und die TAN-Code Karte vertraulich aufzubewahren und diese angemessen gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen.
- 5.2. Besteht berechtigter Grund zur Annahme, dass unbefugte Dritte Kenntnis von persönlichen Identifikationsmerkmalen oder der TAN-Code Karte erlangt haben, so ist das Passwort unverzüglich zu ändern und/oder der Zugang ist sperren zu lassen.

6. Nutzungsrecht

- 6.1. Mit Zustellung der persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername und Passwort) sowie der TAN-Code Karte durch Xpert ist der Nutzer zur Nutzung von SCC berechtigt. Damit kann der Einsteller auf SCC Objekte zum Verkauf einstellen und der Käufer kann Gebote zum Kauf der eingestellten Objekte abgeben.
- 6.2. Xpert behält sich das Recht vor, den Inhalt von SCC jederzeit zu ändern und/oder an technische oder rechtliche Entwicklungen anzupassen.
- 6.3. SCC darf vom Nutzer nur nach Massgabe der vorliegenden Bedingungen benutzt werden. Jegliche abweichende Nutzung bzw. jegliche Nutzung durch andere Personen ist verboten.
- 6.4. Xpert ist bestrebt, dem Nutzer grösstmögliche Systemsicherheit zu gewähren, es besteht jedoch kein Anspruch auf dauernden und uneingeschränkten Zugriff, so kann es insbesondere bei Service- oder Wartungsarbeiten zu Unterbrüchen oder Systemabschaltungen kommen. Xpert ist jedoch bemüht, planbare Service- und Wartungsarbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen und die Nutzer darüber zu informieren.

7. Kosten von SCC

- 7.1. Die Nutzung von SCC ist für den Käufer unentgeltlich. Der Einsteller entrichtet Xpert den im Einstellungsvertrag vereinbarten Betrag.
- 7.2. Im Falle eines Kaufs fallen für Käufer und Verkäufer die in den AGB erwähnten Steuern und Gebühren an.
- 7.3. Wurde der Zugang zu SCC durch Xpert gesperrt, erfolgt eine erneute Aktivierung erst nach Begleichung einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 100.--.

3. Teil: Funktionsweise von SCC

8. Abgabe von Geboten

- 8.1. Der Einsteller stellt das zu verkaufende Objekt auf SCC ein und legt die Gebotsfrist fest. Der Verkäufer ist verpflichtet, wahrheitsgemässe, nicht irreführende und nicht unlautere Angaben über das eingestellte Objekt zu machen.
- 8.2. Nach erfolgtem Einloggen auf SCC sieht der Käufer die eingestellten Objekte und die jeweilige Gebotsfrist. Der Käufer wird über Neueinstellungen nicht speziell informiert (zum Beispiel per E-Mail).
- 8.3. Innerhalb der festgelegten Gebotsfrist kann der Käufer ein verbindliches Kaufangebot für ein Objekt abgeben und dieses Gebot mehrmals anpassen. Es kann auch ein negatives Gebot abgegeben werden. Dieses stellt die Entsorgungskosten dar, die durch den Verkäufer dem Käufer zu bezahlen sind. Das Gebot kann nur in der dafür auf SCC vorgesehenen Eingabemaske gültig eingegeben werden. Gebote in anderer Form, insbesondere per E-Mail, sind nicht gültig und unbeachtlich.
- 8.4. Nach Ablauf der Gebotsfrist können keine Gebote mehr abgegeben werden.

9. Bindung an das Gebot und Rücktritt

- 9.1. Sämtliche Käufer bleiben nach Ablauf der Gebotsfrist während drei Wochen (21 Tage) an ihr letztes Gebot gebunden. Tritt der meistbietende oder der ihm nachfolgende meistbietende Käufer während dieser Frist von seinem Kaufangebot zurück, so schuldet er die Differenz zwischen seinem und dem nächsttieferen Gebot oder dem letztlich durch den Verkäufer erzielten Erlös.
- 9.2. In folgenden Fällen kann der Käufer ohne finanzielle Folgen von seinem Kaufangebot zurücktreten:
- a. Der Verkäufer kann innerhalb von 21 Tagen nach Ablauf der Gebotsbindefrist den annullierten Fahrzeugausweis (Original oder Duplikat) nicht beibringen;
 - b. Das gekaufte Objekt kann aufgrund von Umständen, die ausserhalb des Einflussbereichs von Käufer und Verkäufer liegen innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gebotsbindefrist nicht abgeholt werden.

10. Zustandekommen des Kaufvertrags und anwendbares Recht

- 10.1. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, das Objekt nach Ablauf der Gebotsfrist dem Meistbietenden zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt durch ausdrückliche Annahme des Gebots durch den Verkäufer mittels Zustellung der Rechnung.
- 10.2. Das Objekt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.
- 10.3. Auf alle im Zusammenhang mit Gebot und Kauf stehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

11. Steuern, Gebühren und Zollformalitäten

- 11.1. Alle Gebote erfolgen exklusive Mehrwertsteuer. Nach Annahme des Gebots durch den Verkäufer wird auf dem Kaufpreis die Mehrwertsteuer („MwSt.“) erhoben, sofern diese im Einzelfall geschuldet ist.
- 11.2. Zusätzlich zu Kaufpreis und allenfalls MwSt. bezahlen Käufer mit Sitz im Ausland Xpert die nachfolgenden Gebühren:
- a. Handlinggebühr, beinhaltend Transport des gekauften Objekts nach Studen, 30 Tage Standgebühren, Services vor Ort in Studen, Beschaffung des Ursprungsnachweises bei Vorliegen einer Aufforderung der in- oder ausländischen Zollbehörde;
 - b. Auktionsgebühr.
- 11.3. Der Käufer mit Sitz in der Schweiz begleicht vor Ort selber allfällige Standgebühren, Abschlepp- und/oder Bergungskosten. Die entsprechenden Unterlagen/Quittungen müssen anschliessend innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Verkäuferin zugestellt worden sein. In diesem Fall erfolgt durch die Verkäuferin eine vollständige Rückvergütung dieser Kosten, sofern der Käufer keine gemahnten Zahlungsausstände hat, ansonsten die Verkäuferin zur Verrechnung berechtigt ist. Für Unterlagen/Quittungen, die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingereicht werden erfolgt die Rückzahlung erst, sobald die Verkäuferin vom Kostentrugspflichtigen den Betrag erhalten hat. Standgebühren werden vom Verkäufer längstens für die Dauer von 5 Arbeitstagen ab Annahme des Gebots bezahlt. Weitergehende Standgebühren gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.
- 11.4. Die aktuellen Gebühren gemäss Ziff. 11.2 AGB werden dem Käufer vor Abgabe eines Gebotes auf SCC angezeigt. Xpert ist berechtigt, die Gebühren jederzeit den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Solche Änderungen werden den Nutzern vorgängig auf geeignete Weise - im Regelfall online - bekannt gegeben.
- 11.5. Allfällige Bankgebühren für die Überweisung des geschuldeten Gesamtbetrags gehen zu Lasten des Käufers.
- 11.6. Die Beschaffung der notwendigen Ausfuhrdokumente und die Übernahme der entsprechenden Kosten ist Sache des Verkäufers, sofern der Käufer Sitz im Ausland hat.

- 11.7. Die Beschaffung der notwendigen Einfuhrdokumente und die Übernahme der entsprechenden Kosten ist grundsätzlich Sache des Käufers. Erwirbt jedoch ein Käufer mit Sitz in der Schweiz ein in der Schweiz nicht immatrikulierte oder eingeführtes Objekt, beschafft der Verkäufer die notwendigen Einfuhrdokumente und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

12. Keine Gewährleistung für Objekte

- 12.1. Die Dokumentation der Beschädigungen und die Beschreibung möglicher, nicht sichtbarer Schäden erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Allenfalls genannte Reparaturkosten können einer Schätzung oder einer nicht vollständigen Kalkulation entsprechen und deshalb betragsmässig von den tatsächlichen Reparaturkosten abweichen.
- 12.2. Mögliche Unsicherheiten in Bezug auf den Zustand des Objektes oder mögliche Beschädigungen hat der Käufer bei der Abgabe seines Gebotes zu berücksichtigen.
- 12.3. Die Haftung des Verkäufers für Vertragswidrigkeiten des gekauften Objekts wird ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der Verkäufer dem Käufer gewisse Eigenschaften des gekauften Objekts ausdrücklich zugesichert oder arglistig verschwiegen hat.

13. Abholung des gekauften Objekts

- 13.1. Bei Annahme des Gebots durch den Verkäufer informiert dieser den Käufer über die Formalitäten im Zusammenhang mit der Abholung des gekauften Objekts. Unter Vorbehalt der Bezahlung eines allfälligen Vorausinkasso teilt der Verkäufer dem Käufer den Standort des Objekts mit (Ziff. 15.3).
- 13.2. Der Käufer hat das gekaufte Objekt innerhalb der ihm gesetzten Frist am Standort abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist gehen allfällige Standgebühren oder anderweitige Kosten zu seinen Lasten.
- 13.3. Der Käufer hat sich vor Ort mit der ihm von Xpert zugestellten Abholbescheinigung als Käufer des Objekts auszuweisen. Der Standort wird vorgängig durch Xpert über die Abholung des gekauften Objekts informiert. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit Leerfahrten oder dergleichen aufgrund einer vergessenen Abholbescheinigung hat der Käufer selber zu tragen.
- 13.4. Hält sich der Käufer wiederholt nicht an die ihm gesetzten Fristen zur Abholung der Objekte, erfolgt eine Sperrung des Zuganges zu SCC. Ergänzend wird auf Ziff. 7.3 AGB hingewiesen.

14. Prüfung und Mängelrüge

- 14.1. Der Käufer hat das gekaufte Objekt bei der Abholung zu prüfen.
- 14.2. Der Käufer hat allfällige optische Mängel sofort telefonisch der Firma Team Consulting zu melden. Kann keine telefonische Kontaktaufnahme erfolgen oder kommen verdeckte Mängel zum Vorschein, sind sämtliche Mängel innerhalb von fünf Tagen nach Abholung schriftlich oder per E-Mail an Team Consulting anzuzeigen. Die Mängel sind mittels Fotos zu dokumentieren und die Richtigkeit der Aussagen ist nach Möglichkeit durch den Standortverantwortlichen bestätigen zu lassen. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden, gilt das gekaufte Objekt als genehmigt und die Ansprüche des Käufers aus Vertragswidrigkeiten sind verwirkt.
- 14.3. Wird das Objekt bei der Firma Cotra AG in Studen abgeholt, muss der Käufer in Abänderung zu Ziff. 14.2 allfällige optische Mängel zwingend vor Ort dem zuständigen Mitarbeiter melden. Im Fall einer Unterlassung gilt für diese Mängel das gekaufte Objekt als genehmigt und die Ansprüche des Käufers aus Vertragswidrigkeiten sind verwirkt.
- 14.4. Im Fall einer Mängelrüge darf der Käufer am gekauften Objekt keine Veränderungen irgendwelcher Art vornehmen, ausser im Falle eines wachsenden Schadens zur Wahrung seiner Schadenminderungspflicht.

15. Inkasso des Kaufpreises

- 15.1. Der Rechnungsbetrag, inklusive allfälliger MwSt. und Gebühren, ist vom Käufer innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist zu begleichen. Der Verkäufer kann Xpert mit dem Inkasso beauftragen.
- 15.2. Sofern das Inkasso durch Xpert erfolgt, wird nach Ablauf der Mahnfrist durch Xpert, im Namen des jeweiligen Verkäufers, die Betreibung eingeleitet. Die gerichtliche Eintreibung des offenen Rechnungsbetrages ist anschliessend Sache des Verkäufers.
- 15.3. Für Objekte mit einem Verkaufspreis über CHF 7'000.-- (exklusive MwSt. und Gebühren) gilt ein Vorausinkasso. In diesem Fall wird dem Käufer der Standort des gekauften Objekts und die Abholbescheinigung erst nach Erhalt des Rechnungsbetrages mitgeteilt resp. zugestellt.
- 15.4. Sofern durch den Käufer trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt, kann gleichzeitig mit dem Versand der zweiten Mahnung eine Sperrung des Zuganges zu SCC erfolgen. Diese bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller offenen Rechnungen bestehen. Ergänzend wird auf Ziff. 7.3 AGB hingewiesen.

16. Verrechnungsverbot

- 16.1. Forderungen gegen den Verkäufer (zum Beispiel bezahlte Standgebühren, Abschlepp- und/oder Bergungskosten gemäss Ziff. 11.3 AGB) dürfen vom Käufer nicht mit offenen Rechnungsbeträgen aus dem Kauf von Objekten verrechnet werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

17. Datenschutz

- 17.1. Beide Parteien verpflichten sich, die Vorschriften zum Schutz von Personendaten (insbesondere des schweizerischen Datenschutzgesetzes, nachstehend DSG genannt) zu beachten. Soweit Personendaten im Sinne des DSG bearbeitet werden, verpflichten sich die Parteien die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
- 17.2. Der Nutzer räumt Xpert das Recht ein, sämtliche Login-Daten, Zugriffe, Transaktionen, Mutationen und Bewegungen des Nutzers aufzuzeichnen, zu speichern und bei Bedarf auszuwerten.
- 17.3. Mit der Zustellung seiner Daten erteilt der Nutzer Xpert die Einwilligung zu deren Bearbeitung zu Marketingzwecken und zur Pflege von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen sowie zu Zwecken, die bei der Datenerfassung ausdrücklich aufgeführt sind oder mit der Zustellung der Daten offensichtlich zusammenhängen.
- 17.4. Soweit Daten per E-Mail übermittelt werden, erfolgt die Übermittlung unverschlüsselt.

18. Haftung

- 18.1. Xpert haftet nur für direkte Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung von Xpert entstanden sind. Eine Haftung für leichtes Verschulden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. Xpert ist nicht zur Prüfung der auf SCC eingestellten Objekte verpflichtet und übernimmt insbesondere keinerlei Verantwortung für:
 - a. die wahrheitsgemässe und sonst korrekte Ausgestaltung von eingestellten Objekten;
 - b. die Qualität, Sicherheit, Legalität oder Verfügbarkeit der eingestellten Objekte;
 - c. die Fähigkeit, die Befugnis und den Willen der Nutzer hinsichtlich Anbieten, Kauf, Lieferung, Bezahlung oder sonstiger Vertragserfüllung.

- 18.3. Xpert haftet weiter weder für direkte noch für indirekte Schäden aus Übertragungsfehlern, technischen Mängeln oder Ausfällen, Störungen, Netzüberlastungen oder widerrechtlichen Eingriffen bzw. Zugriffen Dritter, dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, unachtsamer Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale, Sperrung des Zugangs, mangelnder Sicherheit und/oder Funktionstüchtigkeit der durch den Nutzer verwendeten Hard- und Software oder aus anderen im Zusammenhang mit der Nutzung von SSC stehenden Gründen.
- 18.4. Der Nutzer ist sich bewusst, dass trotz aller Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen über das Internet übertragene Daten vor Eingriffen Dritter nicht absolut geschützt sind und ferner Fehler oder zeitliche Verzögerungen bzw. Unterbrüche eintreten können. Xpert übernimmt diesbezüglich keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der angezeigten, elektronisch übermittelten oder ausgedruckten Daten.
- 18.5. Es obliegt dem Nutzer, sich betreffend der von ihm verwendeten Hard- und Software über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren und diesbezüglich geeignete Massnahmen zu treffen (Firewall, Virenschutz etc.).

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Dieser Nutzungsvertrag untersteht schweizerischem Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern/Schweiz.**
- 19.2. Vor Anrufung eines Gerichtes streben die Parteien eine gütliche Einigung an.

20. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 20.1. Xpert behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Nutzer auf geeignete Weise - im Regelfall online - bekannt gegeben. Mit der erstmaligen Nutzung von SCC seit Mitteilung der Änderungen gelten diese als vom Nutzer vorbehaltlos akzeptiert. Der Einspruch gegen die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Kündigung der Vereinbarung und damit des Zugangs zu SCC.